

Satzung der Förderstiftung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- I. Die Stiftung führt den Namen „Förderstiftung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten“.
- II. Sie hat ihren Sitz in Lüneburg.
- III. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

- I. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke (§ 54 AO) sowie gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO).
 1. Die Stiftung verfolgt kirchliche Zwecke (§ 54 AO). Sie fördert die Freikirchen der Siebenten-Tags-Adventisten (STA) in Deutschland, jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihre Zusammenschlüsse, selbst Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV) und ihre satzungsgemäß mit diesen verbundenen Einrichtungen unabhängig von deren Rechtsform, soweit diese selbst ausschließlich gemeinnützige, kirchliche und/oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern der Freikirche oder deren Förderung im In- und Ausland,
 - b) die Förderung von Maßnahmen mit dem Ziel der Neugründung von Kirchengemeinden der Freikirche,
 - c) die Förderung christlicher Missions- und Publikationsbelange der Freikirche in Deutschland und Europa,
 - d) die Herausgabe, Produktion und den Versand von Literatur, Lehr- und Informationsmaterial der Freikirche und ihrer gemeinnützigen Einrichtungen im deutschsprachigen Raum sowie
 - e) die Organisation, Bewerbung und Durchführung von Veranstaltungen der Freikirche und ihrer Kirchengemeinden mit dem Ziel des Gottesdienstes, der Glaubensstärkung oder der Glaubensvermittlung.
2. Die Stiftung verfolgt daneben gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO).
 - a) Sie fördert die Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO). Dies geschieht insbesondere durch die Verbreitung und Förderung der christlichen Religion durch
 - aa) die Herausgabe von christlicher Missions-, Informations- und/oder Lehliteratur,
 - bb) die Herausgabe oder Förderung von Fernkursen zu christlichen Themen und christlicher Lehre, einschließlich christlicher Lebensführung, Erziehung und Bildung.
 - b) Sie fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), insbesondere durch

- aa) die Förderung von Institutionen, die der Gesundheitsförderung und der Gesundheitspflege zu dienen bestimmt sind und diese Mittel selbst ausschließlich gemeinnützig oder mildtätig einsetzen unter anderem Krankenhäuser, Pflegeheime oder Hospize,
 - bb) die Herausgabe oder Förderung von Publikationen, die der Bildung und Information auf dem Gebiet der Gesundheit dienen.
 - c) Sie fördert die Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), insbesondere durch die Förderung von Institutionen, die der Jugend- und Altenhilfe zu dienen bestimmt sind und diese Mittel selbst ausschließlich gemeinnützig oder mildtätig einsetzen.
 - d) Sie fördert die Hilfe für Katastrophenopfer und die Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 und 15 AO), insbesondere durch die Förderung von Institutionen, die diesen Zwecken zu dienen bestimmt sind und diese Mittel selbst ausschließlich gemeinnützig oder mildtätig einsetzen.
- II. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - III. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen ihre Mittel an andere Körperschaften weitergibt oder Mittel für andere Körperschaften beschafft, welche selbst gemeinnützig, mildtätig und/oder kirchlich anerkannt sind und diese Mittel selbst ausschließlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich einsetzen. Im Rahmen von § 65 Nr. 1 bis 3 AO kann die Stiftung zur Erreichung ihres Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
 - IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - V. Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen und ihre Maßnahmen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten.
 - VI. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
 - VII. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.
 - VIII. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese dazu bestimmt und nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft sind.

§ 3 Stiftungsvermögen

- I. Das Gründungsvermögen der Stiftung beträgt Euro 1.022.583,76 (DM 2.000.000,00).
- II. Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) setzt sich aus dem Gründungsvermögen und den dafür bestimmten Zuwendungen (Zustiftungen) zusammen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- III. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen (§ 58 Nr. 6, 7a und 12 AO) kann die Stiftung Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuschlagen bzw. in eine freie Rücklage einstellen. Dies gilt auch, wenn das Stiftungsvermögen durch Wertverzehr angegriffen ist. Die freie Rücklage kann ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszwecks wieder aufgelöst werden.
- IV. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 4 Vermögensverwaltung

- I. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- II. Die Stiftung darf sich im Rahmen der Vermögensverwaltung an Unternehmen beteiligen, befristete Darlehen zu marktüblichen Konditionen oder gegen Sicherheitsleistung zinsgünstig gewähren und eingegangene Beteiligungen nach Ablauf des Gesellschaftsvertrags zugunsten der Stiftung verwerfen, oder während der Laufzeit des Gesellschaftsvertrags zu Bedingungen veräußern, die nicht zu Lasten der Stiftung von marktüblichen Regelungen abweichen dürfen. Die Stiftung darf Grundstücke, Aktien und Wertpapiere erwerben, halten und veräußern.
- III. Die Stiftung darf zinsgünstige Darlehen an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der §§ 51 ff. AO gewähren.
- IV. Die Stiftung ist berechtigt, zugunsten anderer steuerbegünstigter Körperschaften im Sinne der §§ 51 ff. AO Vermögensübertragungen kostenfrei vorzunehmen, sofern diese Körperschaften die gleichen Ziele verfolgen, wie die Förderstiftung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten und die Mittel selbst ausschließlich kirchlich, gemeinnützig oder mildtätig einsetzen. Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) darf durch eine derartige Maßnahme nicht geschmälert werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- I. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- II. Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Beiratsmitglieder haften gegenüber der Stiftung nicht für eine leicht fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können angemessene Sitzungsgelder gezahlt werden.
- III. Sofern die Mitglieder des Vorstands nicht ehrenamtlich tätig werden, erhalten sie eine angemessene Vergütung. § 5 Abs. 2 Satz 2 findet für die Mitglieder des Vorstands entsprechende Anwendung.

§ 6 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus zwei Personen. Ist nur eine Person bestellt, vertritt sie die Stiftung allein. Sind zwei Personen bestellt, vertreten sie die Stiftung gemeinsam. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- II. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Beirat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
3. Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,

4. Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde und
5. Anzeige jeder Veränderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde.
6. Der Vorstand entscheidet in Fragen des laufenden Geschäfts und in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen.
7. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- I. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, ist er nur gemeinschaftlich beschlussfähig.
- II. Der aus zwei Personen bestehende Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, ist der Beirat anzurufen, der die Entscheidung treffen wird.
- III. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 9 Beirat

- I. Der Beirat besteht aus fünf Personen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- III. Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, so wählen die verbleibenden Beiratsmitglieder für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger.

§ 10 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beratung des Vorstands,
3. Erlass von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
4. Erlass von Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
5. Festlegung der Vergütung und weiterer Vertragsregelungen für die Verträge mit nicht ehrenamtlich tätigen Vorständen,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
7. Satzungsänderungen sowie Entscheidung über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen und
8. Wahl der Beiratsmitglieder.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirats

- I. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- II. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- III. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Beirats erforderlich.

§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- I. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- II. Der Rechenschaftsbericht, die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und der Bericht des Wirtschaftsprüfers sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach der Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14 Aufhebung der Stiftung, Satzungsänderung

- I. Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, oder die Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne Veränderungen der Verhältnisse zulässig, sofern die Voraussetzungen dieser Satzung nicht verletzt werden.
- II. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 15 Anfallberechtigung

Im Falle des Erlöschens, der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung sowie bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Lüneburg, den 14.01.2014
Der Vorstand der
Förderstiftung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten